

## Steuerpolitik – wie weiter?

*Im Februar 2017 stimmt das Volk über die Unternehmenssteuerreform III ab. Der Ausgang dieser Abstimmung wird ein wichtiger Hinweis sein, wohin sich die Schweizer Steuerpolitik in den nächsten Jahren entwickelt. Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit dieser Vorlage bewusst und hat bereits im Oktober 2016 den Abstimmungskampf eröffnet. Betroffen sind primär die kantonalen Statusgesellschaften. Auf dem Spiel stehen indes die Attraktivität und Verlässlichkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz für international tätige Gesellschaften.*

*Auf kantonaler Ebene sind die Kantone daran, ihre Gesetzgebung an die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Welchen Handlungsspielraum sie dabei haben, stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe am Beispiel des Kantons Thurgau vor.*

*Vor dem Hintergrund der anstehenden steuerpolitischen Weichenstellungen führte Provida im November ihr traditionelles Steuer- und Wirtschaftsforum in Ermatingen durch. Unter dem Motto «Schweizer Steuerpolitik – wie weiter?» beleuchtete Gastreferent Fabian Baumer, Vizedi-*

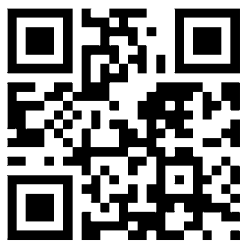


*rektor und Leiter Steuerpolitik der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die anstehenden Herausforderungen der Steuerlandschaft Schweiz aus Sicht der Bundesbehörden. Anschliessend an das Eröffnungsreferat diskutierten namhafte Vertreter aus Politik und Wirtschaft die Auswirkungen der nationalen Steuerpolitik auf die Ostschweiz.*

*Neben der Frage betreffend die zukünftige Gestaltung des Steuerrechts befasst sich Provida auch mit der täglichen Detailarbeit im geltenden Abgaberecht. Die Fachbeiträge der vorliegenden Ausgabe beschäftigen sich mit ausgewählten Themen bei der Familienbesteuerung sowie mit dem «Dauerbrenner» der geldwerten Leistungen bei Geschäften zwischen einer Gesellschaft und deren Anteilhaber.*

*Wie weiter? Provida begleitet und unterstützt Sie sowohl in der langfristigen Steuer- und Nachfolgeplanung als auch bei konkreten steuerlichen Fragestellungen betreffend Ihrer Steuererklärung. Unabhängig davon in welche Richtung sich die Politik bewegt, bietet Ihnen Provida massgeschneiderte Lösungen an.*

*Eine abwechslungsreiche Lektüre wünscht  
Hans Feldmann, Rechtsanwalt, LL.M.*



[www.provida.ch](http://www.provida.ch)

### Inhalt

Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III in den Kantonen	SEITE 2	Aus dem Bundesgericht: AHV-rechtliche Umqualifikation von geldwerten Leistungen in massgebenden Lohn	SEITE 9
Facts & Figures zur Besteuerung von Ehepaaren und Familien	SEITE 4	Sozialversicherungen 2017: Änderungen über Beiträge und Leistungen	SEITE 10
Bewertung von Start-Up-Gesellschaften im Kanton Zürich	SEITE 5	Impressionen vom PROVIDA-Steuerforum	SEITE 11
Die Zimmerei und Schreinerei Höhener Wald AG steht für Schönes und Beständiges	SEITE 6		

## Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III in den Kantonen

National- und Ständerat haben an der Schlussabstimmung vom 17. Juni 2016 das Gesetzespaket zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Gegen diese Gesetzesvorlage wurde das Referendum ergriffen, so dass das Stimmvolk am 12. Februar 2017 an der Urne über die USR III zu befinden hat. Die Kantone arbeiten jedoch bereits an der Umsetzung der Gesetzesvorlage.

### Vorbemerkungen

Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat anlässlich einer Medienkonferenz vom 30.06.2016 die Umsetzung der USR III im Kanton Zürich skizziert, eine Vernehmlassungsvorlage zum revidierten Steuergesetz wird aber erst nach der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 publiziert. Der Kanton St. Gallen hat ebenfalls angekündigt, die Vernehmlassungsvorlage erst nach der Abstimmung publizieren zu wollen. Im Gegensatz dazu hat der Kanton Thurgau im Bestreben die Steuerpflichtigen frühzeitig über die anstehenden Anpassungen des Steuergesetzes zu orientieren bereits anlässlich

der Medienkonferenz vom 14.09.2016 über die USR III informiert und die Vernehmlassungsvorlage publiziert. Diese Vernehmlassungsvorlage ist Gegenstand des vorliegenden Artikels. Über die Rechtsentwicklung in den anderen Kantonen werden wir Sie zu gegebener Zeit ebenfalls informieren.



Michael Thomssen,  
Leiter Steuern & Recht,  
lic. iur. HSG,  
dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler  
MWSSt FH

### Steuergesetzrevision 2019 – Vernehmlassungsvorlage Kanton Thurgau

Massnahmen USR III	«fakultativ / obligatorisch»
Gewinnsteuersatzsenkung	fakultativ
Abschaffung kantonale Steuerstati (Holding-, Verwaltungs-, gemischte Gesellschaften)	obligatorisch
Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven bei Wegfall der kantonalen Steuerstati (Step-up)	obligatorisch
Patentbox	obligatorisch
Begrenzung der steuerlichen Entlastung der Massnahmen Patentbox, Inputförderung und zinsbereinigte Gewinnsteuer	obligatorisch
Inputförderung F&E-Aufwand	fakultativ
Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	fakultativ
Anpassung Teilbesteuerungsverfahren	fak./oblig. wenn NID
Ermässigung der Vermögens-/Kapitalsteuer	fakultativ



Vernehmlassungsvorlage

## Schlussbemerkungen

Die Vernehmlassungsvorlage zeigt sehr schön den flexiblen Aufbau des «Bundesgesetzes über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz». Die Kantone können entsprechend ihren Bedürfnissen und angepasst an ihre finanziellen Verhältnisse diejenigen Reformelemente der USR III übernehmen, die am besten in die Steuerlandschaft passen. Selbst bei den zwingend zu übernehmenden Teilen der USR III besteht ein Rechtsgestaltungsspielraum, so dass ein «Fiskalschock» für die Steuerpflichtigen vermieden werden kann.

Der Kanton Thurgau hat mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der den zusätzlichen Umsetzungs- und Veranlagungsaufwand der USR III sowohl bei der Veranlagungsbehörde als auch bei den Steuerpflichtigen in Grenzen hält.

In anderen Kantonen dürfte der Spielraum für mögliche Senkungen des Gewinnsteuersatzes geringer sein, so dass in diesen Kantonen die Umsetzung der USR III wesentlich anforderungsreicher ausgestaltet sein dürfte.

Umsetzung Kanton Thurgau gemäss Vernehmlassungsvorlage	
	Der Gewinnsteuersatz (einfache Steuer) wird von 4% auf 2,5% gesenkt (§ 85 Abs. 1 nStGTG). Die Steuersatzsenkung führt z.B. in der Stadt Frauenfeld zu einer Reduktion der Steuerbelastung von 16,43% auf 13,42%.
	§§ 87 - 89 StGTG werden gestrichen.
	Bestehende stille Reserven (exkl. Liegenschaften, Beteiligungen) einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwertes werden während einer Übergangsfrist von 5 Jahren zum Satz von 0,5% besteuert. Werden diese stillen Reserven nicht bis 31.12.2023 realisiert, entfällt der Sondersatz und die stillen Reserven werden danach zum ordentlichen Steuersatz besteuert (§ 246 nStGTG). <b>Kommentar:</b> Unternehmen, die aktuell von einem besonderen Steuerstatus profitieren sollten prüfen, ob durch entsprechende Steuerplanungsmassnahmen vor Inkrafttreten der USR III eine vorteilhaftere Lösung gefunden werden kann (vorzeitiger Step-up).
	Gemäss § 76a nStGTG wird der Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten mit einer Ermässigung von 40% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes einbezogen. <b>Kommentar:</b> Theoretisch haben die Kantone die Möglichkeit, Boxengewinne bis zu 90% zu entlasten. Da der Eintritt in die Patentbox sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist, wurde die Patentbox bewusst unattraktiv ausgestaltet. Die Patentbox dürfte im Kanton Thurgau wohl toter Buchstabe bleiben.
	Die steuerliche Entlastung durch Patentbox, F&E Aufwand, zinsbereinigte Gewinnsteuer, Abschreibungen auf vorzeitigem Step-up darf nur zu einer maximalen Steuerentlastung von 80% führen. Die Kantone können jedoch eine geringere Entlastung vorsehen. Gemäss § 86b nStGTG ist eine maximale Steuerentlastung von 70% vorgesehen.
	Keine Inputförderung im Kanton Thurgau. Kompensation durch tieferen Gewinnsteuersatz.
	Keine Einführung NID im Kanton Thurgau. Kompensation durch tieferen Gewinnsteuersatz.
	Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen > 10% sind neu zu 70% statt zu 60% steuerbar (§ 22 Abs. 2 nStGTG). <b>Kommentar:</b> Es sollte geprüft werden, ob die Dividendenpolitik bis zum Inkrafttreten der USR III geändert werden soll.
	Kantone können für Eigenkapital, das auf qualifizierende Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Konzerndarlehen entfällt eine Steuerermässigung bei der Kapitalsteuer sowie beim Vermögen Selbständigerwerbender (nur Patente u. vergleichbare Rechte) vorsehen. Gemäss § 93 Abs. 2 nStGTG wird das Eigenkapital, das auf qualifizierende Beteiligungen sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften mit 10% in die Bemessung einbezogen. Zudem wird der Kapitalsteuersatz von 0,3 0/00 auf 0,15 0/00 gesenkt, der Mindestbetrag aber von CHF 100 auf CHF 200 erhöht.

## Facts & Figures zur Besteuerung von Ehepaaren und Familien

Ehegatten und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, werden gemeinsam besteuert. Sie haben gemeinsam eine Steuererklärung auszufüllen. Minderjährige Kinder sind ebenfalls in die Steuererklärung der verheirateten Eltern oder der eingetragenen Partner zu integrieren. Ist ein Elternpaar nicht verheiratet oder leben die Eltern getrennt, können sich verschiedene Konstellationen ergeben, die spätestens bei der Erstellung der Steuererklärung zu Fragen führen. Einige Konstellationen werden im nachfolgenden Artikel abgehandelt.

### Verheiratete Paare und Paare in eingetragener Partnerschaft

Für verheiratete Paare und Paare in eingetragener Partnerschaft sieht das Gesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) ausdrücklich die Gemeinschaftsbesteuerung vor. Das heisst, dass Einkommen und Vermögen von rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehegatten und Paaren in eingetragener Partnerschaft zusammengerechnet werden. Die Gemeinschaftsbesteuerung beginnt im Jahr der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft. Für dieses Jahr werden die Ehegatten und Paare in eingetragener Partnerschaft erstmals gemeinsam besteuert, und zwar für das ganze Kalenderjahr. Das Ende der Gemeinschaftsbesteuerung markiert der Tod eines Ehegatten oder Partners oder die rechtliche oder tatsächliche Trennung. Verstirbt ein Ehegatte oder Partner, ist bis zu seinem Tod eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Für den Rest des Jahres ist der überlebende Ehegatte oder Partner separat steuerpflichtig. Er hat in diesem Jahr somit eine zweite Steuererklärung einzureichen. Bei Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die (Ex-)Ehegatten oder Partner in ausgetragener Partnerschaft für die ganze Steuerperiode, in welcher die Trennung erfolgt ist, getrennt besteuert.

### Gemeinsam besteuerte Eltern mit minderjährigen Kindern

Bei verheirateten Elternpaaren wird das Einkommen von minderjährigen Kindern zum ehelichen Einkommen hinzugerechnet. Stammt das Einkommen der minderjährigen Kinder aus einem Erwerbseinkommen oder an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen, wird das Kind dafür separat besteuert, sofern es nicht steuerfrei ist. Die Sozialabzüge indes sind immer gemeinsam vorzunehmen.

### Getrennt besteuerte Eltern mit minderjährigen Kindern

Leben Eltern getrennt, muss zuerst geklärt werden, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist zu berücksichtigen in welchem elterlichen Haushalt das Kind lebt. Das Einkommen des Kindes ist demjenigen Elternteil zuzurechnen, der die Obhut innehält und Unterhaltsbeiträge für das

Kind erhält. Übt hingegen nur ein Elternteil das Sorgerecht aus, wird das Einkommen des minderjährigen Kindes diesem zugerechnet (exkl. Erwerbseinkommen des Kindes, siehe obenstehende Ausführungen).

Jener Elternteil, der Unterhaltsbeiträge für das minderjährige Kind erhält, hat diese zu versteuern. Der leistende Elternteil hingegen darf diese Beiträge in Abzug bringen. Die übrigen Sozialabzüge darf jener Elternteil vornehmen, der mit dem Kind zusammen lebt und dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Das ist in der Regel jener Elternteil, der die Unterhaltsbeiträge erhält.

Werden in dieser Konstellation keine Unterhaltsbeiträge von einem Elternteil an den anderen geleistet, kann jeder Elternteil je die Hälfte der verschiedenen Sozialabzüge für das Kind geltend machen.

### Konkubinatspaare mit gemeinsamen Sorgerecht für ihre minderjährigen Kinder

Bei unverheirateten Eltern, die mit gemeinsamen Kindern zusammen in einem Haushalt leben, wird das Einkommen von minderjährigen Kindern hälftig aufgeteilt und bei den Elternteilen zugerechnet. Die Sozialabzüge für das Kind werden ebenfalls hälftig geteilt, sofern keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

Werden von einem Elternteil an den anderen Unterhaltsbeiträge geleistet, hat der Empfänger der Beiträge diese zu versteuern. Der leistende Elternteil hingegen darf die Beiträge in Abzug bringen.

### Volljährige Kinder

Im Jahr der Volljährigkeit werden Kinder erstmals selbständig besteuert. Das Kind hat für das gesamte Jahr eine Steuererklärung einzureichen und sein Einkommen und Vermögen zu deklarieren.

Leben die Eltern getrennt oder im Konkubinat und befindet sich das Kind auch nach Erreichen der Volljährigkeit noch in Ausbildung und werden weiterhin Unterhaltsbeiträge von einem Elternteil geleistet, müssen diese vom Kind nicht versteuert werden. Unerheblich hierbei ist ebenfalls, ob die Unterhaltsbeiträge allenfalls nicht direkt an das Kind, sondern an den anderen Elternteil geleistet werden. Folglich dürfen diese Beiträge vom leistenden Elternteil auch nicht in Abzug gebracht werden. Der leistende Elternteil darf jedoch die Sozialabzüge für das Kind geltend machen.



Sina Trachsel,  
dipl. Steuerexpertin

## Wissenswertes in Kürze

- Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft sind steuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt.
- Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie Paare in eingetragener Partnerschaft haften solidarisch für die Gesamtsteuer.
- Die eheliche Solidarhaftung entfällt, wenn einer der Ehegatten oder Partner zahlungsunfähig wird.
- Sobald die Ehegatten oder Partner rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, entfällt die Solidarhaftung.
- Für die Bemessung der direkten Bundessteuer bestehen drei Steuertarife: der Grundtarif, der Verheiratetentarif und der Elterntarif (auf diese Tarife wird in diesem Artikel nicht weiter eingegangen).
- Da die Steuertarife progressiv ausgestaltet sind, kann die Familienbesteuerung zu einer Erhöhung der Steuerlast Verheirateter und Paare in eingetragener Partnerschaft gegenüber unverheirateten Steuerpflichtigen führen.
- Auf Bundesebene besteht deshalb für rund 80'000 Zweierdienerhepaare und zahlreiche Rentnerhepaare nach wie vor eine steuerliche Mehrbelastung.
- Die Kantone wenden für die Besteuerung von Ehegatten bzw. Paaren in eingetragener Partnerschaft teilweise ein Splittingverfahren an.
- Für die Bestimmung des anzuwendenden Steuertarifs sowie die Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Sozialabzüge ist das Stichtagsprinzip anwendbar (Grundsatz: Verhältnisse am Ende der Steuerperiode sind massgebend. Ausnahme: Tod eines Partners oder Ehegatten).
- Periodische Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen Ehepartner bzw. ausgetragenen Partner sind abzugsfähig.
- Einmalige Kapitalabfindungen an den geschiedenen Ehepartner bzw. ausgetragenen Partner sind nicht abzugsfähig.
- Bei unterschiedlichen Konfessionszugehörigkeiten der Partner bzw. Ehegatten wird der Steuersatz der jeweiligen Konfession verrechnet. Ist einer oder sind beide Partner bzw. Ehegatte konfessionslos, entfällt die Kirchensteuer für den konfessionslosen Partner bzw. für beide.
- Bei einer Steuerhinterziehung, die ein Ehegatte bzw. Partner begangen hat, haftet der andere Ehegatte bzw. Partner nicht solidarisch für die Busse.

## Bewertung von Start-Up-Gesellschaften im Kanton Zürich

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat mit einer Weisung vom 1. November 2016 endlich Klarheit über die Bewertung von Start-Up-Gesellschaften für die Vermögenssteuer geschaffen.

Hintergrund der Praxisfestlegung ist eine Kontroverse zwischen Jungunternehmern und dem Kanton betreffend die bisherige Praxis über die Bewertung von Beteiligungen an Start-Up-Gesellschaften für die Vermögenssteuer des Anteilinhabers. Bisher waren die Investorenpreise, die ein Investor im Rahmen von Finanzierungsrunden für das Unternehmen zu zahlen bereit war, massgebend für die Ermittlung des Vermögenssteuerwertes. Dies führte dazu, dass der Vermögenssteuerwert einer Beteiligung in Anwendung der bisherigen Bewertungsgrundsätze stets stieg, obwohl das Unternehmen weder Gewinne erzielte noch nennenswerte Umsätze aufwies.

Die neue Weisung definiert zunächst die sog. Start-Up-Gesellschaften als «Kapitalgesellschaften mit einem innovativen (üblicherweise technologiebetriebenen) und skalierbaren Geschäftsmodell, das sich im Aufbau befindet.»

Anteile an derartigen Gesellschaften werden neu bis zum Vorliegen von «repräsentativen Geschäftsergebnissen» nach dem Substanzwert bewertet. Die Investorenpreise werden für die Bewertung nur noch herangezogen, wenn sie nach Ablauf der Aufbauphase bezahlt werden oder wenn «besondere Umstände zu einem widersprüchlichen Ergebnis führen würden.»

Auch wenn noch einige Unklarheiten über die konkrete Umsetzung und Auslegung der Weisung bestehen, ist die Praxisänderung der Finanzdirektion sehr zu begrüssen und stellt einen Erfolg für die Jungunternehmer dar.

Hans Feldmann,  
Rechtsanwalt, LL.M.



Weisung der Finanzdirektion vom 1.11.2016



## Die Zimmerei und Schreinerei Höhener Wald AG steht für Schönes

«Holz verleidet nie. Es ist einfach schön, damit zu arbeiten.» Mit dieser Aussage fasst Jakob Forrer, Polier Holzbau und Geschäftsleitungsmitglied der Höhener Wald AG, die Freude aller Mitarbeitenden im Umgang mit dem natürlichen Werkstoff Holz zusammen. Der Familienbetrieb in vierter Generation ist regional tief verwurzelt, dennoch weltoffen und einer nachhaltigen Zukunft verbunden.

Höhener Wald AG – natürlich mit Holz. Der Claim des über 70jährigen Familienbetriebs in Wald/AR nimmt einerseits Bezug auf das Ursprüngliche, das Einzigartige und Wertvolle des ökologisch wertvollen und lokal verfügbaren Rohstoffs Holz. Er umreisst aber auch die Arbeit und die vielschichtigen Angebote der Zimmerei und Schreinerei, für die Holz alles ist: Ein äusserst wertvoller, lebendiger Bau- und Werkstoff für Arbeiten in zeitloser Ästhetik. Und nicht zuletzt verweist «natürlich mit Holz» auch etwas auf die Tradition des Unternehmens, das sich mit der Gründung im Jahre 1945 als damalige Sägerei bis hin in die Neuzeit dem Holz stets eng verbunden fühlte. Älter als das Unternehmen selbst ist lediglich die Zimmermannstradition der Familie Höhener. Bereits Urgrossvater Emil Höhener liess sich nach einigen Wanderjahren 1928 in Wald nieder, wo er als Zimmermann eine Anstellung fand und schliesslich eine Familie gründete. Heute finden in der Höhener Wald AG acht Mitarbeiter und ein Auszubildender ihr Auskommen – Zimmerleute und Schreiner, lauter Männer, wobei zu erwähnen ist, dass niemand hier etwas gegen das weibliche Geschlecht einzuwenden hat. Es hätte auch schon eine Schreinerin bei ihnen gearbeitet, fügt Bernhard Steffen, verantwortlich für den administrativen und finanziellen Bereich, an.

### Fast in jedem Dorf ein «Holz-Betrieb»

«Holz hat im Appenzeller Land eine grosse Tradition und fast in jedem Dorf ist mindestens ein Betrieb angesiedelt, der sich mit der Verarbeitung von Holz auseinandersetzt, sei es als Zimmerei oder als Schreinerei.» Mit dieser Feststellung umreisst Jakob Forrer, Polier Holzbau und eines von zwei Geschäftsleitungsmitgliedern, die Konkurrenzsituation. Dass die Höhener Wald AG vorwiegend Arbeiten in der nahen Region ausführen darf, ist für ihn ein Glücksfall, aber auch ein Privileg der kurzen Wege. «Natürlich übernehmen wir auch einmal eine Arbeit, die ausserhalb unseres Stammgebietes liegt, aber wir betreiben diesbezüglich keine Aktivwerbung, vor allem nicht, so lange es genügend Arbeit auf «heimischem» Grund gibt,» so Jakob Forrer.

Dank der Verwurzelung im Ort, einem enormen Knowhow und auch dank ausgewiesenen, meist langjährigen Fachkräften hätten sie bis heute immer volle Auftragsbücher gehabt. Forrer ist sich allerdings zusammen mit David Höhener, dem zweiten Geschäftsleitungsmitglied, bewusst, dass ein Ausruhen auf Lorbeeren trügerisch wäre und die Zukunft wohl deutlich mehr Initiative in Richtung Marketing/Werbung von ihnen abverlangen würde.



1945 legte Emil Höhener den Grundstein des Familienunternehmens – hier beim Aufbau der Mehrzweckhalle Wald, die heute noch im Einsatz steht.

## und Beständiges

Namensträger der vierten Generation: David Höhener (r.) und Jakob Forrer (l.) übernehmen per Ende 2016 die operative Geschäftsleitung von Bernhard Steffen.



### Früher kannte man sich untereinander

Verwaltungsratspräsident Bernhard Steffen erinnert sich gerne zurück an frühere Zeiten. Der bisherige Geschäftserfolg basierte zwar auf einer breiten Stammkundschaft, die im Laufe der Zeit immer wieder Aufträge erteilt hätte. Die Zeiten hätten sich allerdings massiv geändert. Kam früher ein Kunde in den Betrieb, so wurde bereits über den Auftrag und seine Ausführung diskutiert – und erst ganz zum Schluss über den Preis. Heute verlangt jeder Kunde zuerst nach einer Offerte und vergleicht die Zahlen mit jenen einer zweiten und dritten Preisfrage. Auch sei in den vergangenen Jahren massiv viel gebaut worden und der Preis hätte erst sekundär eine Rolle gespielt, da viele Aufträge auf Basis früherer Erfahrungen und eines grossen Bekanntheitsgrades des Unternehmens vergeben wurden. Etwas hart ausgedrückt käme heute eine Auftragsvergabe fast einer Lotterie gleich. In die gleiche Kerbe schlägt David Höhener: «Der Holzbau hat es nicht fertiggebracht, Preise auf einem gewissen Niveau zu halten.» Mitverantwortlich seien da auch die Anbieter, die lange Anfahrten nicht scheuen würden, und solche aus dem benachbarten nahen Ausland. Dies hänge auch damit zusammen, dass man sich früher im Dorf gekannt habe und man einheimischem Schaffen vertraut hätte, so unter dem Motto «geben und nehmen». Heute sei jedoch die Bevölkerung bunt gemischt und der freie Markt mit all seinen Vor- und Nachteilen entscheide.

### Das Unternehmen hat sich stets entwickelt


Die Zimmerei stand zu Beginn der Firmengeschichte. Die speziellen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Zimmermannsarbeiten führten schliesslich zum heutigen Betrieb mit Zimmerei und Schreinerei. Heute liegen die Kernkompetenzen überall dort, wo langjähriges Fachwissen und vor allem innovative Ideen gefragt sind: Bei Zimmermannsarbeiten an Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten (Neubau, Umbau und Renovationen) sowie Schreinerarbeiten (Planung und Fabrikation Innenausbau, Küchen, Türen, Böden, Möbel). Dabei setzt das Unternehmen auf die gleiche Liebe zum Detail wie schon immer – für Qualitätsarbeiten in Holz, die noch Generationen erfreuen werden.

Höheners Fachleute kennen die verschiedenen Holzarten und wissen, wie sie gelagert und bearbeitet werden. Je nach Verwendungszweck wählen sie das geeignete Holz und verarbeiten es weiter bis zum Endprodukt. Mehrheitlich zum Einsatz gelangen einheimische europäische Hölzer. Zum Glück weniger gefragt bei den Kunden seien Edelhölzer.

Was die Führungscrew speziell mit Holz verbindet, ist der Werkstoff an sich, die Verschiedenartigkeit, Vielseitigkeit in der Anwendung, die Freude an den kreativen Möglichkeiten und der spezielle Duft bei der Verarbeitung. Speziell bei David Höhener kommt die emotionale Verbundenheit zum Betrieb hinzu. Bereits als kleiner Knirps hat der frisch diplomierte Holzbau-



[www.hoehener-wald.ch](http://www.hoehener-wald.ch)

Weiter auf der  
nächsten Seite 

Techniker viele Stunden in der väterlichen Werkstatt verbracht. Und bisweilen kann die Freude an der Arbeit sogar in die Freizeit übergehen: So tüftelt Jakob Forrer im Moment an einem Kanu-Eigenbau aus Holz. Und wer weiss, vielleicht wird dieses Boot dereinst gar ein Verkaufsschlager...

### Wenn Tradition noch etwas zählt

Der Beginn der Zusammenarbeit mit der Provida Wirtschaftsprüfung AG fällt zusammen mit dem Generationenwechsel 1996. Sohn Hansruedi und Schwiegersohn Bernhard Steffen übernahmen damals den Betrieb von Rudolf Höhener. Seither begleiten die Finanz- und Steuerexperten die Höhener Wald AG – und aus einer anfänglichen Geschäftsbeziehung zum eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfer Walter Schefer ist eine enge, partnerschaftliche, ja freundschaftliche Bande entstanden. Und so wie Tradition im Appenzeller Land halt noch etwas wert ist, wird auch die neue Geschäftsleitung an der Zusammenarbeit festhalten. Qualität und Nachhaltigkeit zählen für die eigene Arbeit der Holz-Spezialisten ebenso wie für jene der Experten von Provida. Und Gemeinsamkeiten verbinden bekanntlich.

Urs Tiefenauer

Höhener Wald AG, Säge 556, 9044 Wald AR  
071 877 16 07, [info@hoehener-wald.ch](mailto:info@hoehener-wald.ch),  
[www.hoehener-wald.ch](http://www.hoehener-wald.ch)



Restaurant Rossbüchel Grub, Elementbau und Fassade, 2014



Schneider Wald, Dachsanierung, 2014



Artmann Wald, Gestemmte Fassade, 2010



Steingruber Teufen, gestemmte Fassade mit Schindeln, 2011



Türmlihaus Trogen, Innenausbau, 2015



# Aus dem Bundesgericht: AHV-rechtliche Umqualifikation von geldwerten Leistungen in massgebenden Lohn

Die Vergütung von Leasingaufwand und Unterhaltskosten, die ein Geschäftsführer und Inhaber einer GmbH für ein privat benutztes Fahrzeug erhält, gilt als regelmässiger Naturalbezug und ist mithin massgebender Lohn für die AHV.



Hans Feldmann,  
Rechtsanwalt, LL.M.

In einem aktuellen Entscheid musste sich die sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit folgendem Sachverhalt auseinandersetzen: Die A. GmbH übernahm private Fahrzeugkosten ihres Inhabers, der gleichzeitig auch Geschäftsführer der Gesellschaft war. Steuerlich erfolgte eine Aufrechnung der Naturalleistung als geldwerte Leistung, da der Fahrzeugaufwand geschäftsmässig nicht begründet war. Die daraus resultierenden Steuerfolgen, d.h. die Gewinnaufrechnung auf Stufe Gesellschaft und die Aufrechnung der geldwerten Leistung auf Stufe Anteilinhaber (Vermögensertrag) sowie die Verrechnungssteuerfolgen, sind nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und sind von den Beteiligten soweit ersichtlich akzeptiert.

Die zuständige Ausgleichskasse unterstellte die geldwerte Leistung der AHV-Beitragspflicht mit der Begründung, dass es sich dabei um Naturaleinkommen und mithin massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung handle. Sie stützte sich dabei auf Art. 7 lit. f. AHVV, wonach regelmässige Naturalbezüge massgebenden Lohn darstellen würden.

Umstritten vor Bundesgericht war die Frage, inwieweit die Ausgleichskasse von der von den Steuerbehörden vorgenommenen Qualifikation abweichen dürfe.

Gemäss Art 23 Abs. 1 AHVV ermitteln die kantonalen Steuerbehörden das für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebende Erwerbseinkommen auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Die Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die AHV-Taxation ist indes auf die Bemessung (die Höhe) des massgeblichen Einkommens beschränkt und erstreckt sich nicht auf die rechtliche Qualifikation. Praxisgemäss übernehmen die Ausgleichskassen in der Regel die steuerrechtliche Betrachtungsweise, dies um die Einheit und Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung zu wahren. So stellt sich auch das Bundesgericht auf den Standpunkt, dass die Parallelität zwischen sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Qualifikation nicht leichtthin preiszugeben sei.

Nichtsdestotrotz ist es der Ausgleichskasse erlaubt, von der steuerrechtlichen Qualifikation abzuweichen. Gemäss Wegleitung zum Massgebenden Lohn (WML) tut sie dies, wenn die geldwerte Leistung im Arbeitsverhältnis

und nicht im Beteiligungsverhältnis (Gesellschaftsverhältnis) begründet ist.

In vorliegendem Fall schützte das Bundesgericht die Argumentation der Ausgleichskasse und hielt fest, dass die Übernahme des privaten Fahrzeugaufwandes durch die Gesellschaft klarerweise im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen würde. Die Qualifikation durch die Steuerbehörde erscheine nicht in einem Masse überzeugend, dass sich die Ausgleichskasse mit Blick auf die Einheit und Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung daran zu halten hätte.

## Kommentar

Die steuerliche Aufrechnung einer geldwerten Leistung kann, neben den bekannten gewinn-, einkommens- und verrechnungssteuerlichen Konsequenzen auch noch eine sozialversicherungsrechtliche Komponente erhalten. Dabei ist für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht die Bundessteueranlagung massgebend, sondern die Frage, ob die Leistung der Gesellschaft an den Anteilinhaber im Arbeitsverhältnis oder im Beteiligungsverhältnis begründet ist. Ob die Leistung im Arbeitsverhältnis begründet ist, beurteilt sich nach dem Wesen und der Funktion der Zuwendung und nicht nach deren rechtlichen Bezeichnung. So können, neben den regelmässigen Naturalbezügen beispielsweise auch Gewinnausschüttungen in Form von Tantiemen oder der Forderungsverzichte der Gesellschaft gegenüber dem Anteilinhaber massgebenden Lohn darstellen. Der vorliegende Entscheid zeigt damit einmal mehr auf, dass im Bereich von Leistungen zwischen der Gesellschaft und den Anteilinhabern erhöhte Vorsicht geboten ist.



Wegleitung über den  
massgebenden Lohn  
(WML)



BGer. 9C\_8/2016 vom  
1.9.2016

# Sozialversicherungen 2017: Änderungen über Beiträge und Leistungen

<b>1. Säule – AHV / IV / EO</b>		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres		
Beiträge Unselbständigerwerbende	2016	<b>2017</b>
AHV	8.40 %	<b>8.40 %</b>
IV	1.40 %	<b>1.40 %</b>
EO	0.45 %	<b>0.45 %</b>
Total des AHV-Bruttolohns	10.25 %	<b>10.25 %</b>
Beiträge Selbständigerwerbende	2016	<b>2017</b>
Maximalsatz	9.65 %	<b>9.65 %</b>
<b>1. Säule - Arbeitslosenversicherung</b>		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
	2016	<b>2017</b>
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148'200	<b>CHF 148'200</b>
ALV-Beitrag	2.20 %	<b>2.20 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab einer Lohnsumme von	CHF 148'200	<b>CHF 148'200</b>
ALV-Beitrag	1.00 %	<b>1.00 %</b>
<b>2. Säule – berufliche Vorsorge</b>		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen		
Jahr	2016	<b>2017</b>
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21'150	<b>CHF 21'150</b>
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'525	<b>CHF 3'525</b>
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84'600	<b>CHF 84'600</b>
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'675	<b>CHF 24'675</b>
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'925	<b>CHF 59'925</b>
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.25%	<b>1.00%</b>
<b>3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)</b>		
Maximalabzüge	2016	<b>2017</b>
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6'768	<b>CHF 6'768</b>
Erwerbstätige ohne 2. Säule; max. 20% Einkommen bis	CHF 33'840	<b>CHF 33'840</b>

Die Obergrenze des bei der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) versicherten Verdienstes bleibt per 1. Januar 2017 bei CHF 148'200 (analog ALV).

Sina Trachsel, dipl. Steuerexpertin



Podiumsdiskussion von rechts nach links: Andrea Caroni, Ulrich Müller, Christian Neuweiler, Stefan Nägeli, Jakob Rüttsche, Vico Zahnd

## Impressionen vom PROVIDA-Steuerforum

Das diesjährige Steuer- und Wirtschaftsforum der PROVIDA fand am Dienstag, 15. November 2016, auf dem Lilienberg in Ermatingen statt. Unter dem Motto «Schweizer Steuerpolitik – wie weiter?» erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spannende Einblicke in die Steuerpolitik der Schweiz.

Fabian Baumer, Vizedirektor und Leiter Steuerpolitik der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, zeigte in seinem Referat noch einmal den Mechanismus bezüglich dem Informationsaustausch auf, informierte über die neuesten Entwicklungen auf internationaler Ebene und stellte verschiedene nationale Steuerthemen vor, die in Bundesbern immer wieder in Diskussion sind.

Für eine humorvolle Auflockerung sorgte der Slam-Poet Renato Kaiser, der in einem hohen Tempo seine Sprachkünste zum Besten gab und so die Zuschauerinnen und Zuschauer immer wieder zum Lachen brachte.

Anschliessend diskutierten auf dem Podium, unter der Leitung von Tele Top- Programmleiter Stefan Nägeli, die Herren Andrea Caroni, Ulrich Müller, Christian Neuweiler, Jakob Rüttsche und Vico Zahnd über die Umsetzung und die Möglichkeiten der Finanzierung der bevorstehenden Unternehmenssteuerreform III und die Vorteile des Arbeitsplatzes Schweiz etc.

Für einen gemütlichen Ausklang sorgte der Apéro Riche, zu dem alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich eingeladen wurden.

Die PROVIDA bedankt sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Mitwirkenden und Teilnehmenden für das rege Interesse an unserem Steuerforum.

Text: Sina Trchsel

Fotos: Andrea Arpasi-Tobler



Referent Fabian Baumer




Gäste des Steuerforums



Gäste des Steuerforums



Gäste des Steuerforums

Weitere Fotos auf der  
nächsten Seite 





Daniel und Felix Walter



Von vorne rechts nach links: Peter Rügsegger, Severino Bruno, Carlo Parolari, Ulrich Müller, Kristiane Vietze.



Dr. Beat Hirt



Heiko Willauer und Michael Thomssen



Von rechts nach links: Walter Burgermeister, Jeanine Maurer, Ralf Scherer



Manuela und Martin Minder



Urs Gmür und Michael Arndt



Bernhard Allemann und Simone Schlatter



Peter Frei und Heinz Richartz



Roman Müggler und Bernhard Allemann



Von rechts nach links: Andrea Caroni, Sina Trachsel, Stefan Nägeli



Slam Poet Renato Kaiser

## Impressum

Redaktionelle Verantwortung:  
Michael Thomssen, Leiter Steuer-/Rechtsabteilung  
der Provida Consulting AG

Kontakt: Manuela Leuenberger,  
manuela.leuenberger@provida.ch

Produktion: www.lms-media.ch

Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden



Das PROVIDA-Team  
wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen  
frohe Festtage und ein glückliches  
und erfolgreiches neues Jahr.